

TEMPORÄRE SATZUNG IM RAHMEN VON „SARS-COV-2 (CORONAVIRUS)“ der Hochschule für Musik Trossingen



SATZUNG ZU ZEITWEISEN ÄNDERUNGEN DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG SOWIE DER STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNGEN.

STAND: 16. DEZEMBER 2020

Gemäß § 8 in Verbindung mit § 63 Abs.2 in Verbindung mit § 58 Abs.7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der Fassung vom 9. Mai 2020 hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 13. Mai 2020 folgende Regelungen beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

PRÄAMBEL

Die aktuellen Einschränkungen im Rahmen von „SARS-COV-2 (CORONAVIRUS)“ erfordern besondere Regelungen auf Zeit. Kompromisse sind notwendig, die teils mit den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Ansprüchen sowie den gewünschten Kommunikationsformen im Widerspruch stehen. Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen erhofft und wünscht sich eine baldige Rückkehr zu den geltenden Satzungen und Ordnungen und eine Beendigung der in dieser temporären Satzung vorgenommenen Regelungen.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Satzung gilt für folgende Ordnungen und Satzungen der Staatlichen Hochschule für Musik in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- a) Immatrikulationssatzung
- b) Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor gymnasiales Lehramt bis SS 2020
- c) Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor gymnasiales Lehramt ab WS 2020/21
- d) Studien- und Prüfungsordnung für Master gymnasiales Lehramt bis SS 2020
- e) Studien- und Prüfungsordnung für Master gymnasiales Lehramt ab WS 2020/21
- f) Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium bis SS 2020
- g) Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium ab WS 2020/21
- h) Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge zum Master of Musik bis SS 2020
- i) Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge zum Master of Musik ab WS 2020/21
- j) Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge zum Master of Arts bis SS 2020
- k) Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge zum Master of Arts ab WS 2020/21
- l) Studien- und Prüfungsordnung für Jugendklasse
- m) Promotionsordnung

(2) Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die jeweiligen Regelungen der gültigen Ordnung bzw. Satzung.

§ 2 GELTUNGSDAUER

(1) Die Gültigkeit dieser temporären Satzung endet am 31.12.2021. Sie kann durch Beschluss des Senates verlängert werden, wenn dies die weitere Entwicklung von „SARS-COV-2 (CORONAVIRUS)“ erfordert.

§ 3 KOMMUNIKATIONSFORMEN UND -WEGE

(1) Angaben, Anträge, Erklärungen und Dokumente im Rahmen der Anmeldung und Zulassung zu Aufnahmeprüfungen, Prüfungen, Zwischenprüfungen, benoteten Leistungsnachweisen und Abschlussprüfungen durch Bewerber, Studierende und Lehrende können in digitaler Form an die Studien- und Prüfungsverwaltung übermittelt werden.

(2) Anmeldungen und Anträge können unter Verwendung der auf der Homepage zur Verfügung gestellten Formulare in Textform gestellt werden.

(3) Stellungnahmen und Einverständniserklärungen von Lehrenden können auch in formloser Textform (E-Mail) erbracht werden.

(4) Informationen und Bescheide der Studierenden- und Prüfungsverwaltung können digital in Textform versendet werden. Bewerber und Studierende können auf Antrag die Übermittlung auf dem Postweg verlangen.

§ 4 PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

(1) Vor der Leistungsfeststellung (Benotung) kann bei benoteten Leistungsnachweisen auf Antrag die Feststellung der Note nur durch eine Lehrperson erfolgen. Der Antrag ist vor Einreichung zwischen Studierenden und Lehrenden abzustimmen und die Abstimmung ist zu dokumentieren.

(2) Für Prüfungen, die keine Abschlussprüfungen sind, sowie Aufnahmeprüfungen (außer Konzertexamen) kann die Prüfungskommission aus zwei Personen bestehen, wenn beide Prüfer das zu prüfende Fach vertreten und mindestens ein Prüfer nicht die Lehrperson des zu prüfenden Studierenden ist.

(3) Für Abschlussprüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen kann die Prüfungskommission aus drei Personen bestehen, wenn mindestens zwei Prüfer das zu prüfende Fach vertreten.

(4) Mitglieder von Prüfungskommissionen können auch über digitale Kanäle (Videokonferenzen) als Prüfer mitwirken, wenn mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission vor Ort in der Hochschule für Musik Trossingen ist und für die digitale Kommunikation eine verschlüsselte Verbindung genutzt wird. Das Mitglied der Prüfungskommission vor Ort ist nicht die Lehrperson des zu Prüfenden und übernimmt grundsätzlich die Aufgabe des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 5 FESTSTELLUNG VON ERGEBNISSEN IN PRÜFUNGEN UND AUFNAHMEPRÜFUNGEN

(1) Das Mitglied der Prüfungskommission vor Ort dokumentiert die Prüfung bzw. Aufnahmeprüfung einschließlich der örtlichen und virtuellen Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder.

(2) Das Protokoll wird von allen räumlich anwesenden Kommissionsmitgliedern unterschrieben und enthält eine Versicherung der ordnungsgemäßen Durchführung und Bewertung der Prüfung bzw. Aufnahmeprüfung.

§ 6 PRÜFUNGSORTE

(1) Auf Antrag des zu Prüfenden können andere Prüfungsorte als die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen gewählt werden, wenn dem zu Prüfenden aufgrund aktueller Reisebeschränkungen eine Prüfung bzw. Aufnahmeprüfung in Trossingen nicht zugemutet werden kann und notwendige Verbindungen über Videokonferenzen sichergestellt werden können. Davon ausgenommen sind Aufnahmeprüfungen.

(2) Die Entscheidung über beantragte andere Prüfungsorte trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu Prüfende ist für die technische Ausstattung am anderen Prüfungsort sowie für die erforderliche Internet-Anbindung verantwortlich. Die Hochschule stellt die erforderliche Videokonferenz-Plattform zur Verfügung.

§ 7 ALTERNATIVE PRÜFUNGSFORMATE

(1) Können Prüfungsleistungen oder Studienleistungen entsprechend den Vorgaben in den Modulhandbüchern der einzelnen Studiengänge aufgrund aktueller Beschränkungen nicht erbracht werden, können auf Antrag des zu Prüfenden alternative und vergleichbare Formen der Leistungserbringung und von Prüfungsformaten genehmigt werden. Dies betrifft auch die Aufteilung einer Prüfung in mehrere Teilprüfungen.

(2) Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der geplanten Feststellung der Leistung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung einzureichen. Der Antrag ist vor Einreichung zwischen Studierenden und Lehrenden abzustimmen und die Abstimmung ist zu dokumentieren.

(3) Die Genehmigung der Anträge obliegt dem Rektorat.

§ 8 ABLAUF DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN

(1) Bewerberinnen und Bewerber (ausgenommen Lehramt, Musik und Bewegung, Musikdesign, Konzertexamen) stellen eine unbearbeitete Videodatei (oder notfalls Audiodatei) über einen allgemein zugänglichen Link im Internet zur Verfügung und erhalten von der Hochschule eine Empfehlung für ihre Teilnahme an der Aufnahmeprüfung.

(2) Wenn Bewerberinnen und Bewerber aufgrund einer Nichtempfehlung nach Einsenden der Video- bzw. Audiodatei die Bewerbung für die Aufnahmeprüfung zurückziehen, wird die Bewerbung nicht als Versuch gewertet. Eine Erstattung der Bearbeitungsgebühr ist nicht möglich.

(3) Die Aufnahmeprüfungen finden zu den vom Rektorat verkündeten Zeiträumen statt. Aufnahmeprüfungen für einen Studiengang bzw. für ein Instrument finden grundsätzlich entweder im ersten oder im zweiten Prüfungszeitraum statt.

(4) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt jeweils nach Abschluss des ersten bzw. zweiten Zeitraumes für die Aufnahmeprüfung. Im zweiten Zeitraum für die Aufnahmeprüfung stehen nur Studienplätze zur Verfügung, die im ersten Zeitraum nicht vergeben worden sind.

(5) Der Teil der Aufnahmeprüfung in Musiktheorie und Gehörbildung in Bachelorstudiengängen (außer Lehramt) kann nach Immatrikulation erfolgen.

§ 9 FEHLENDE DOKUMENTE

(1) Ausländische Bewerber können erforderliche Sprachzeugnisse für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entsprechend der Bekanntmachung durch das Rektorat nachreichen.

(2) Wird der erforderliche Sprachnachweis (B1) bis zu dieser Frist nicht erbracht, so gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

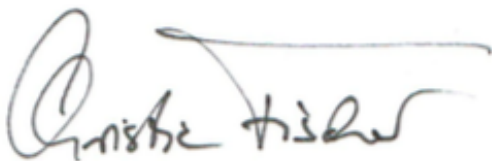
§ 10 ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Regelungen dieser temporären Satzung können auch auf Fälle im Geltungsbereich angewendet werden, die vor Inkrafttreten aufgrund von „SARS-COV-2 (CORONAVIRUS)“ entstanden sind.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, den 16. Dezember 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Fischer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Christian Fischer
Rektor